



- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Abgabefrist



Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 31. Juli 2022**
 - wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 31. Dezember 2025**
- Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dezember 2025

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:
bis 31. Juli 2022

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:
bis 31. Dezember 2025

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den Hauptvordruck Est 1 A richtig ausfüllen,
- welche Anlagen gegebenenfalls zusätzlich zum Hauptvordruck Est 1 A auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2020 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

eDaten



Seit 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe der von den mitteilungspflichtigen Stellen elektronisch übermittelten Daten (eDaten) in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch wesentlich

erleichtert. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt eDaten. Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 A** sowie gegebenenfalls zusätzlich:

| für | die Anlage | für | gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden |
|--|-------------------------------------|---|--|
| Arbeitnehmer | N | Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kapitalanleger | KAP | Einkünfte aus Kapitalvermögen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | KAP-BET und/oder | Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | KAP-INV | Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Rentner | R | Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus dem Inland | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | R-AUS und/oder | Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | R-AV/bAV | Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land- und Forstwirte | L, 34b | Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | |
| Gewerbetreibende | G | Einkünfte aus Gewerbebetrieb | |
| Selbständige und Freiberufler | S | Einkünfte aus selbständiger Arbeit | |
| | Corona-Hilfen | Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | V und/oder | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Wohnungseigentümer | FW | Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | SO | <ul style="list-style-type: none"> • private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe), • Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, • andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), • Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, • Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen) und • Abgeordnetenbezüge. | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Ihre Aufwendungen können Sie durch Abgabe weiterer Anlagen geltend machen, z. B.: | | | |
| | Außergewöhnliche Belastungen | die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | AV | Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Energetische Maßnahmen | Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Haushaltsnahe Aufwendungen | Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Kind | steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> |

| | | |
|------------------------|---|-------------------------------------|
| Sonderausgaben | die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Unterhalt | die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorsorgeaufwand |  die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen | <input checked="" type="checkbox"/> |

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

| | | |
|----------------------------------|--|-------------------------------------|
| AUS und/oder N-AUS | ausländische Einkünfte | <input checked="" type="checkbox"/> |
| WA-ESt | Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sonstiges | sonstige Angaben und Anträge z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds, negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten, Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Mobilitätsprämie | Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie | |

Neu!

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Re-

gistrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung als auch über andere Softwareanbieter möglich.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Neu!

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 43 und 44 sowie zu Zeile 28 der Anleitung zur Anlage N, z. B. Kurzarbeitergeld);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen / Hinterbliebene, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **12.250 €**, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten /

Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn **23.350 €** übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, **die keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

Antrag auf Einkommensteueranverlagung

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteueranverlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;

• wenn Sie oder Ihr Ehegatte / Lebenspartner im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteueranverlagung z. B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est I A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 42). Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie (ggf. auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner) ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Sollten Sie in den Vorjahren versäumt haben, den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei Ihrem Finanzamt zu stellen, haben Sie die Möglichkeit, die Zulage innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Sparjahres zu beantragen.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde auf Ihre Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommen-

steuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 6 in der Anleitung zur Anlage KAP und vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 9.744 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 19.488 €, können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 35 Cent eine Mobilitätsprämie erhalten.

Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 3 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und die **Anlage Mobilitätsprämie** auszufüllen und einzureichen.

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Neu!

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben.

Halten Sie bitte Mittel für diese Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Steuernachzahlung

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen. **Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen** im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet und leben von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet und lebten bereits vor dem 1.1.2021 von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres

Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten; • sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2021 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Lebenspartner entsprechend.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Zuständiges Finanzamt

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2021** und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2021 läuft bis zum 31.7.2022. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens sieben Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2021 / 2022. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2021**, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2021** und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2021** müssen bis zum 31.12.2025 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

Abgabefrist

Neu!

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bitte beachten Sie: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn das Finanzamt einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung (vgl. auch Hinweis in Zeile 45 des **Hauptvordrucks Est 1 A**). Reichen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend und gegebenenfalls in gesonderten Anleitungen erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

So füllen Sie die Vordrucke aus



Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken / Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird; im Übrigen sind diese aufzubewahren

(Belegvorhaltepflcht) und nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.

Belegvorhaltepflcht

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen / dritten Geschlechts, sondern soll im

Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Geschlechterneutrale Formulierung

Hauptvordruck ESt 1 A

Beispiel

Die Eheleute Muster wollen für 2021 eine Lohnsteuererstattung erreichen und die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie stellen deshalb einen Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung und kreuzen beide Kästchen auf der Seite 1 oben an. Außerdem tragen sie die Steuernummer und die ihnen vergebene Identifikationsnummern ein.

Herr Muster ist Metallbauer. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18.10.1964 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12.1.1990 geheiratet. Frau Muster ist am 17.10.1969 geboren; sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Pflegekraft.

Welche Einkünfte hatten die Musters?

Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Weitere Kapitalerträge haben die Musters nicht erzielt. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.

| Hauptvordruck ESt 1 A | | Eingangsstempel |
|-----------------------|---|---|
| 1 | <input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung | Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags |
| 2 | <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge | |
| 3 | <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie | |
| 4 | Steuernummer | 1234567890 |
| 5 | An das Finanzamt KÖLN-OST | Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. - Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten - |
| 6 | Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt | |
| 7 | Allgemeine Angaben | Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.: |
| 8 | Steuerpflichtige Person (stplf. Person) Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A *) (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG) | <input type="checkbox"/> Bitte Anleitung beachten. |
| 9 | Identifikationsnummer (IdNr.) 52345678901 | Geburtsdatum 18101964 |
| 10 | Name MUSTER | Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung |
| 11 | Vorname HERIBERT | |
| 12 | Titel, akademischer Grad | Religion RK |
| 13 | Straße (derzeitige Adresse) REMSCHEIDER STR. | |
| 14 | Hausnummer 5 | Hausnummerzusatz A |
| 15 | Postleitzahl (Inland) 51103 | Postleitzahl (Ausland) |
| 16 | Wohnort KÖLN | |
| 17 | Staat (falls Anschrift im Ausland) | |
| 18 | Ausübter Beruf METALLBAUER | |
| 19 | Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem 12011990 | Verwitwet seit dem T T M M J J J J |
| 20 | Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem T T M M J J J J | Dauernd getrennt lebend seit dem T T M M J J J J |
| 21 | Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG) | |
| 22 | IdNr. 63456789012 | Geburtsdatum 17101969 |
| 23 | Name MUSTER | Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung |
| 24 | Vorname HANNELORE | |
| 25 | Titel, akademischer Grad | Religion RK |
| 26 | Bitte füllen Sie die Zeilen 23 bis 27 nur aus, wenn die Adressangaben von den Zeilen 12 bis 16 abweichen. | |
| 27 | Straße | |
| 28 | Hausnummer | Hausnummerzusatz |
| 29 | Postleitzahl (Inland) | Postleitzahl (Ausland) |
| 30 | Wohnort | |
| 31 | Staat (falls Anschrift im Ausland) | |
| 32 | Ausübter Beruf PFLEGEKRAFT | |
| 33 | Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen | |
| 34 | <input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung | <input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern |
| 35 | <input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart | |

Zeile 7 bis 34 Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre derzeitige Adresse ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und bei Lebenspartnern, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat sich im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 8 bis 17 als Person A die Person einzutragen, die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens; bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person). Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte „VD“ ein. Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Machen Sie bitte die für den Ehegatten / Lebenspartner vorgesehenen Angaben auch dann, wenn dieser keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 29).

| Religion | Schlüssel |
|--|-----------|
| Alt-Katholische Kirche | AK |
| Freie Religionsgemeinschaft Alzey | FA |
| Freireligiöse Landesgemeinde Baden | FB |
| Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz | FG |
| Freireligiöse Gemeinde Mainz | FM |
| Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M. | FS |
| Israelitische Religionsgemeinschaft Baden | IB |
| Israelitische Kultussteuer Land Hessen | IL |
| Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern) | IS |
| Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M. | |
| Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach | |
| Synagogengemeinde Saar | |
| Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs | IW |
| Jüdische Kultussteuer (NRW) | JD |
| Jüdische Kultussteuer (Hamburg) | JH |

Wenn Sie nach dem 31.12.2020 geschieden worden sind oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, geben Sie bitte auch an, seit wann Sie vor der Ehescheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt gelebt haben. Eine dauernde Trennung liegt

nicht vor, wenn die Ehegatten / Lebenspartner nur vorübergehend nicht zusammenleben, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit.
 Sofern Ihr Ehegatte / Lebenspartner verstorben ist, tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld „Verwitwet seit dem“ ein.

Ehegatten / Lebenspartner, die 2021 im Inland zusammengelebt haben, können zwischen Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Zusammenveranlagung wählen. Ehegatten / Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jeder Ehegatte / Lebenspartner eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben und seine persönlichen Angaben in den Zeilen 8 bis 17 eintragen. Ehegatten / Lebenspartner werden zusammen veranlagt, wenn beide die Zusammenveranlagung wählen. Bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Sonderausgaben an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben (**Anlagen Sonderausgaben / Vorsorgeaufwand**). Als außergewöhnliche Belastungen können nur solche Aufwendungen erklärt werden, die ausschließlich Sie selbst wirt-

schaftlich getragen haben (**Anlage Außergewöhnliche Belastungen**). Das Gleiche gilt für die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG (**Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen**) und § 35c EStG (**Anlage Energetische Maßnahmen**). Werden die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt, geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (ggf. hälftig). Den Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern stellen Sie bitte in Zeile 11 der **Anlage Sonstiges**. Bitte beachten Sie, dass nur die Abzugshöchstbeträge aufgeteilt werden können, also nicht die Aufwendungen selbst.
 Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten / Lebenspartner die Zusammenveranlagung wählen; diese Veranlagungsart ist im Regelfall die günstigere Variante.

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie bitte Ihre IBAN sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die er-

forderlichen Angaben dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird nur für (aktuelle und künftige) Einkommensteuererstattungen verwendet.
 Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.
 Für Zahlungen besteht die Möglichkeit ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
 Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte können Sie unter www.formulare-bfinv.de abrufen; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag eine Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Diesen Antrag stellen Sie durch Eintragung einer „1“.
 Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25.5.2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie in diese eingewilligt haben. Die bisherige Anlage VL wird seit 2017 nicht mehr ausgestellt.
 Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 35.800 € nicht übersteigt. Bei Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des

Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen (z. B. Anlage in einem VL-Investmentsparplan) besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 40.000 € nicht übersteigt.
 Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

| | | | |
|---|---|--|-----------------|
| Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage | | 15 | Beispiel |
| 42 | Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt. | stpfl. Person / Ehemann / Person A <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja Ehefrau / Person B <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja | |

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.
 Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld);
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;

- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke.

Haben Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen), tragen Sie diese in Zeile 43 ein.
 Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz tragen Sie bitte in Zeile 44 ein.

Zeile 47
Unterschrift

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie 2021 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner unterschreiben, selbst dann, wenn

er keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jeder Ehegatte / Lebenspartner nur seine Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

Ländergruppen-
einteilung

Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.

Die nachfolgende Ländergruppeneinteilung hat für folgende Bereiche eine steuerliche Auswirkung:

- **Anlage Kind** (bei Wohnsitz des Kindes im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Kind),
- **Anlage Unterhalt** (Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt),
- **Anlage WA-EST** (Prüfung der Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 EStG, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage WA-EST).

Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

| Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen | Anrechnungs-freier Betrag | Länder-gruppe | Land |
|---------------------------------------|---------------------------|---------------|--|
| 9.744 € | 624 € | 1 | Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Bahamas; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich |
| 7.308 € | 468 € | 2 | Antigua und Barbuda; Aruba; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Malta; Nördliche Marianen; Oman; Palau; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Seychellen; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern |
| 4.872 € | 312 € | 3 | Albanien; Amerikanisch-Samoa; Äquatorialguinea; Argentinien; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Guyana; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Montenegro; Namibia; Nauru; Niue; Nordmazedonien; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Venezuela, Bolivarische Republik; Weißrussland/Belarus |
| 2.436 € | 156 € | 4 | Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Armenien; Aserbaidzhan; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik |



Abkürzungsverzeichnis

| | | | | | |
|----------|---|---|----------------|---|---|
| AfA | = | Absetzung für Abnutzung | DBA | = | Doppelbesteuerungsabkommen |
| AO | = | Abgabenordnung | ESanMV | = | Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung |
| AStG | = | Außensteuergesetz | EStDV | = | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| ATE | = | Auslandstätigkeitserlass | EStG | = | Einkommensteuergesetz |
| AuslInvG | = | Auslandsinvestitionsgesetz | ForstSchAusglG | = | Forstschäden-Ausgleichsgesetz |
| BAFA | = | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle | FZulG | = | Forschungszulagengesetz |
| BAföG | = | Bundesausbildungsförderungsgesetz | GEG | = | Gebäudeenergiegesetz |
| BauGB | = | Baugesetzbuch | HGB | = | Handelsgesetzbuch |
| BEG | = | Bundesentschädigungsgesetz | LPartG | = | Lebenspartnerschaftsgesetz |
| BGB | = | Bürgerliches Gesetzbuch | InvStG | = | Investmentsteuergesetz |
| BStBl | = | Bundessteuerblatt | SGB | = | Sozialgesetzbuch |
| BZSt | = | Bundeszentralamt für Steuern | ZÜ | = | Zwischenstaatliches Übereinkommen |